

# Preis-Aufgaben

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt**

Band (Jahr): **9 (1768)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Preis = Aufgaben

für das Jahr 1768.

Welches ist die beste Theorie den Wasserquellen nachzuspühren, und dieselben mit den wenigsten Unkosten an Tag zu bringen? Der Preis ist eine goldene Denkmünze von 20. Dukaten.

Welches ist die beste Theorie der Küchenherde und Stubenöfen, zu Ersparung des Holzes und anderer Feuerungsmitteln? Der Preis ist eine goldene Denkmünze von 20. Dukaten.

## Prämien für das Jahr 1768.

Eine Prämie von 10. Dukaten demjenigen, der ein probhäftiges Mittel anzeigen wird, die weissen Käfer (Ingen) von einem Stück Landes zu vertreiben oder abzuhalten.

Sechs Prämien: eine von 5, eine von 4, eine von 3, eine von 2, eine von 1. Dukaten, und eine von 40. bz. auf die größte Zahl von Pfunden selbst gezogenen Glachses. Diese Prämien sind gleichfalls vor das Jahr 1769. ausgeschrieben.

## XXXII Preisaufgaben und Prämien

Zwo Prämien : eine von 3, und eine von 2. Dukaten demjenigen, der wenigstens 50. lb. des hiesigen Flachses bis zum Secheln am besten zubereitet, folglich denselben am besten gerosset, gebrochen und gerieben haben wird. Es muß nur 1. lb. eingegeben, übrigens aber glaubwürdig bescheiniget werden, daß die oben vermeldte Quantität gleichförmig sene behandelt worden, und dem Probstüke ähnlich sey.

Drey Prämien : eine von 3, eine von 2, und eine von 1. Dukaten, den besten Sechlern, die ihre Probe den ersten Dienstag Märzens, auf dem Chorhaus in Bern ablegen werden. Sie müssen ihre Secheln mitbringen.

Drey Prämien : eine von 2, eine von 1. Dukaten, und eine von einem Cronthlr. auf 1. lb. einheimischer flämscher Wolle, denen besten Spinnerinnen die auf den Verkauf arbeiten.

Eine Prämie von 10. Dukaten demjenigen, der die größte Anzahl Tücher von einheimischer flämscher Wolle ohne Seiffen, Sarn 2c. sondern mit Walkererde am tüchtigsten zubereitet, vorzuweisen haben wird. Man braucht nur ein Stük einzugeben; die Anzahl und Gleichförmigkeit der übrigen dann können durch ein glaubwürdiges Zeugsame beamteter Personen bescheiniget werden.

Auf die Entdeckung sowohl als Verarbeitung zu welcher immer beliebigem Geschirr, der besten feuerhältigen Erdart in dem Canton 4. Dukaten. Es müssen Proben von der rohen und verarbeiteten Erde eingesandt werden.

Eine Prämie von 12. Dukaten demjenigen, der die beste Probe von geschmeidigem Eisen, von einem Distrikte des Cantons, da nebst Gemächlichkeit des Zugangs sowohl Beständigkeit im Erz als aber an Holz und Wasser zu hoffen.

Eine Prämie von 8. Dukaten auf die besten, denen Lothringer, und Lyoner, zunächst kommenden Unschlit - Kerzen, deren Preis nicht über 17. fr. das lb. zu stehen käme.

Eine Prämie von 12. Dukaten auf die besten, durch die Erfahrung bewährt erfundenen Mittel, den Rost im Getreide zu verhüten.

Eine Prämie von 20. Dukaten demjenigen Gerber, der zwölf währschafte Rübhehäute ohne Kalk gegerbet, die durch die Kenner für die besten zu Solenleder werden geschätzt werden. Die Beurtheilung derselben soll in der Martinimes 1771. geschehen, und soll dazu mehr nicht als eine Haut zugesandt, die übrigen eilf aber durch gehörige Attestata bescheiniget werden.

## XXXIV Preisaufgaben

Die auf 5000. L. sich belaufende Prämien auf die Maulbeer-Plantagen, deren Zuerkennung auf November 1769. zu seiner Zeit bekannt gemacht worden, sollen auf künftiger Ostermesse genauer verzeichnet werden.

### Preis = Aufgaben

für das Jahr 1769.

Da von der hohen Venner-Cammer an L. ökonomische Gesellschaft der gütige Auftrag ergangen, in Hoch. Deroselben Namen folgende Aufgabe auszuschreiben: Wie können die in diesen Landen sich befindlichen Waldwasser und Flüsse, insonderheit die Nar zum füglichsten in ihren Schranken gehalten, die an derselben liegende Güter vor diskörtigen Schaden und Verwüstungen auf die sicherste und wenigst kostbarste Weise gesichert? und auf welche Art, von welchen Materialien müssen die dazu erforderlichen Schwellinen errichtet, um nachgehends am leichtesten können erhalten zu werden? als wird hierdurch der Abhandlung, die diese Frage behörig aufgelöset, eine goldene Denkmünze von 20. Dukaten Hoch. Oberkeitlich zubekannt werden.

In welchen Fällen ist es nöthig den Getreidbau und den Grasbau auf dem nemlichen Stück Landes abzuwechseln; und wie  
muß

muß dabey nach der Natur und Lage des Bodens verfahren werden? Der Preis ist eine goldene Denkmünze von 20. Dukaten.

Der von Hrn. Freyherrn von Beroldingen gesetzte Preis von 5. neuen Louis d'or, auf die beste Abhandlung über die tüchtigste und wohlfeilste Zubereitung des verschiedenen Viehdungs (Mists) in Absicht auf die Verschiedenheit der Pflanzen und des Erdrichs.

*NB.* Die Wettchriften und Wettproben müssen vor dem Ende des Jahrs bey Hrn. Thormann von Dron Secretär der Gesellschaft eingegeben werden. Es erklärt auch die Gesellschaft, daß sie alle Wettchriften, die von ihren Verfassern unterzeichnet, oder sonst nicht genau genug verdeckt; ingleichen alle nicht vollständige, oder von nicht beamteten Personen gestellten Zeugfamen begleitete, oder gar verspäthete Wettproben, sowohl zu Preisen als Prämien unfähig erkenne.